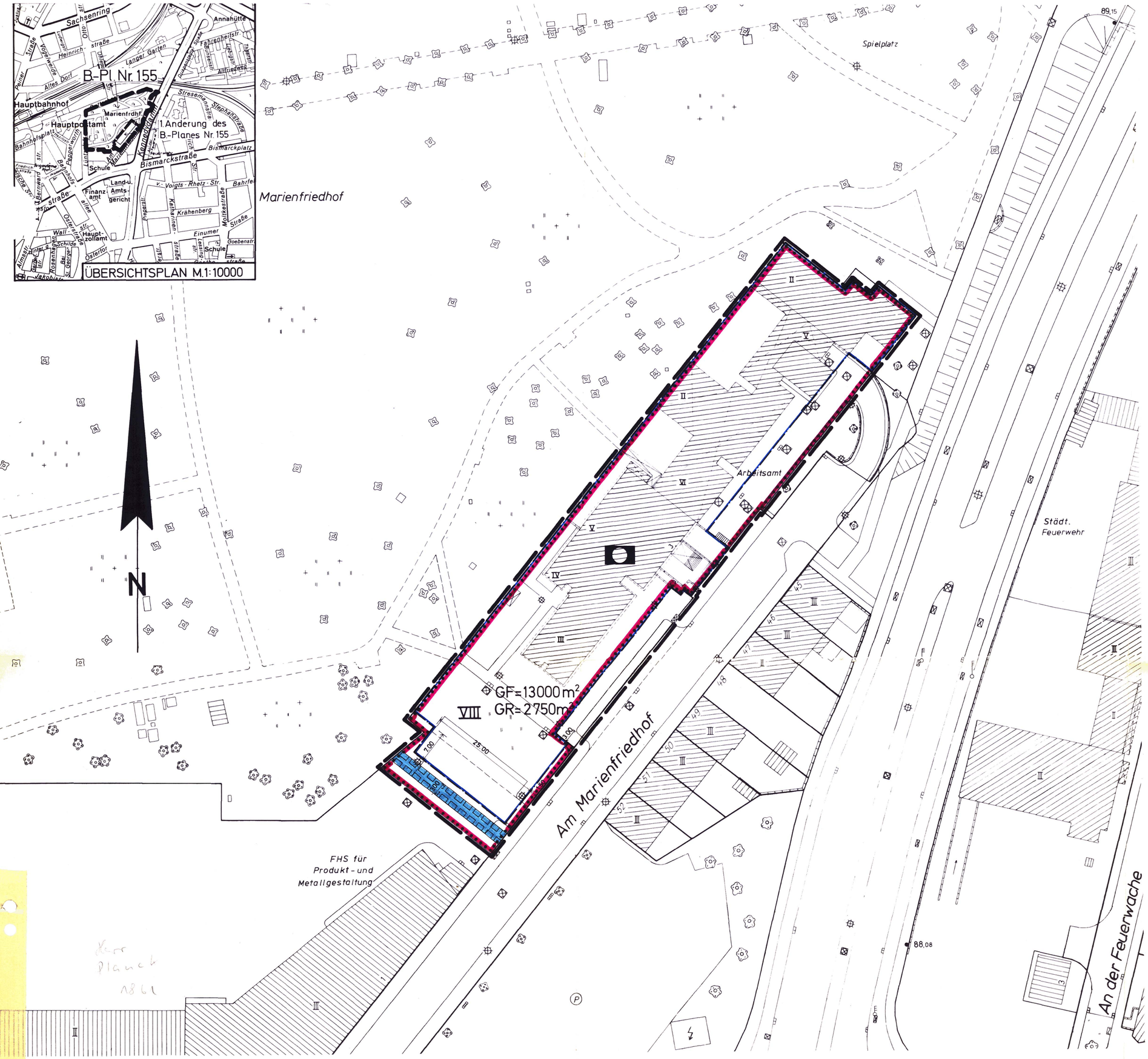

Rechtsgrundlagen

Für diesen Bebauungsplan gelten

- das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979.
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977.

Maß der baulichen Nutzung

1,0	~~Geschoßflächenzahl~~	VIII	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3,0	~~Baumassenzahl~~	III	~~Zahl der Vollgeschosse zwingend~~
GR	Grundfläche	GF	Geschoßfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o	~~offene Bauweise~~	g	~~geschlossene Bauweise~~
E	~~nur Einzelhäuser zulässig~~	a	~~abweichende Bauweise siehe textl. Festsetzungen~~
D	~~nur Doppelhäuser zulässig~~		~~Stellung der baulichen Anlagen~~
H	~~nur Hausgruppen zulässig~~		~~Baulinie~~
ED	~~nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~		Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen

	~~Schule~~		~~Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen~~
	~~Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen~~		Öffentliche Verwaltungen (Arbeitsamt)
	~~Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen~~		
	~~Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen~~		

Sonstige Planzeichen

	~~Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen~~	St	~~Stellplätze~~
		Ga	~~Garagen~~
		GSt	~~Gemeinschafts-stellplätze~~
		GGa	~~Gemeinschafts-garagen~~
	Mit Gehrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit		
	~~Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)~~		
	~~Aufschüttung~~		~~Höhenlinie~~
	~~Abgrabung~~		~~Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans~~
	~~Stützmauer~~		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
	Straßenbegrenzungslinie Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt		Straßenverkehrsfläche

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.05.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Hildesheim, den 16.07.1986
Stadtvermessungsamt
Dr. Wegner

Für die Aufstellung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 16.07.1986
Stadtplanungsamt
Hadjeb

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.6.1986 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.10.1986 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Darlegung gem. § 2 a (2) BBauG erfolgte vom 27.10.1986 bis 24.11.1986. Gleichzeitig bestand allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Hildesheim, den 25.11.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Hildesheim gem. § 2 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Sitzung am 30.06.1986 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.
Hildesheim, den 01.07.1986
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) in der Zeit vom 07.01.1987 bis 06.02.1987 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 29.12.1986 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 09.02.1987
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Entwurf zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 2 a (6) Bundesbaugesetz (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert. Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am ... der Änderung zugestimmt und die erneute öffentl. Auslegung beschlossen.
Hildesheim, den ...
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 30.03.1987 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Bundesbaugesetz beigefügt, ihr wurde zugestimmt.
Hildesheim, den 31.03.1987
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

GENEHMIGT
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (neueste Fassung), nach Maßgabe der Verfügung
309 - 21102.2-155.1-54/1489 vom heutigen Tage.
Hannover, den 17.08.1987
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

Dieser Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz (neueste Fassung) ab 14.10.1987 öffentlich aus. Die Genehmigung, Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 Bundesbaugesetz am 14.10.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Die Hinweise auf § 44c und 155a BBauG sind erfolgt. Mit der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hildesheim, den 14.10.1987
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT HILDESHEIM

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 155

Für das Gebiet des Arbeitsamtes nördlich der Straße 'Am Marienfriedhof'

Maßstab 1:500